OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414203/10/BMa/TK

Datum:
Linz, 22. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der S J, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Dr. A T, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.02.2023, GZ. VStV/923300197852/2023, wegen Übertretungen des Oö. Wettgesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.02.2024,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fassung des Oö. Wettgesetzes jeweils „LGBl. Nr. 72/2015 idF LGBl. Nr. 85/2021“ und die Tatzeit zu Spruchpunkt 1 und 2 des angefochtenen Bescheids jeweils „16.07.2022“ lautet.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von insgesamt 600 Euro (200 Euro zu Spruchpunkt 1 und 400 Euro zu Spruchpunkt 2) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu 1.

1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.02.2023, GZ: VStV/923300197852/2023, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 15.11.2022 Ort: x

Sie haben als Geschäftsführerin der L GmbH, mit Sitz in x zu verantworten, eine sonstige Wettannahmestelle (Online-Wetten) zu betreiben, obwohl diese der Oö. Landesregierung entgegen § 5 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Wettgesetz nicht zur Kenntnis gebracht wurde.

2. Datum/Zeit: 15.11.2022 Ort: x

Sie haben als Geschäftsführerin der L GmbH, mit Sitz in x zu verantworten, ihr Wettunternehmen entgegen den Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides vom 22.10.2018, GZ: 2017-425197/12- May betrieben zu haben, da Wetten außerhalb der bewilligten Öffnungszeiten abgeschlossen wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 5 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Wettgesetz 2015, LGBI. Nr. 72/2015 i.d.g.F.
2. § 3 Abs. 6 Oö. Wettgesetz 2015, LGBI. Nr. 72/2015 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.000,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 15 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Abs. 2 Oö. Wettgesetz 2015, LGBI. Nr. 72/2015 i.d.g.F.
2. € 2.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 15 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. Abs. 2 Oö. Wettgesetz 2015, LGBI. Nr. 72/2015 i.d.g.F.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 300,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 3.300,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.03.2023 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass der vorgeworfene Tatzeitpunkt nicht nachvollziehbar sei, denn am 15.11.2022 seien außerhalb der Betriebszeiten im System der Firma keine Wetten platziert worden. Der Vorwurf stütze sich auf unrichtige gesetzliche Bestimmungen, weil die Beschränkung der Öffnungszeiten nach den Materialien zur Regierungsvorlage insbesondere dem Schutz der Nachbarn vor Lärm diene. Es seien Strafvorwürfe erhoben worden, die sich gegenseitig ausschließen würden. So wurde einerseits vorgeworfen, es sei eine sonstige Wettannahmestelle (Onlinewetten) betrieben worden und andererseits sei vorgeworfen worden, dass die Wettabschlüsse nicht in den bewilligten Annahmestellen während der betrieblichen Sperrstunden erfolgt seien. Der eine Tatbestand würde den anderen ausschließen.

2.1. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 20.03.2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, Beischaffung von Unterlagen (insbesondere Mail der LPD OÖ vom 05.02.2024 – ON 8) und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.02.2024, zu der die Bf und ihre Rechtsvertretung per Video zugeschalten waren. Der von der Bf namhaft gemachte Zeuge, der Eigentümer und Gründer der L GmbH, wurde über Beweisantrag der Bf einvernommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Die Bf war handelsrechtliche Geschäftsführerin der L GmbH, ohne besondere Kenntnisse vom Betrieb dieser Firma zu haben. Sie hat ihre Tätigkeit in der Firma unter dem Einfluss des alleinigen Eigentümers der Firma, J Ö, ausgeübt, der die Bf in ihren Handlungen angeleitet hat.
Der L E GmbH in x, wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22.10.2018, GZ. IKD-2017-425197/12-May, die Bewilligung, ein Wettunternehmen für die Tätigkeit einer Buchmacherin in Oberösterreich mit der Bezeichnung „x“ zu betreiben, erteilt.
Als Bedingung und Auflage zur Bewilligung des Betriebs eines Wettunternehmens für die Tätigkeit als Buchmacherin in Oberösterreich wurde u.a. angeführt: „22. Wettabschlüsse dürfen nur während der Öffnungszeiten der Wettannahmestelle durchgeführt werden.“
Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 24.05.2022 wurde nach Anzeige der L E GmbH die Aufstellung und der Betrieb eines Wettterminals in der Wettannahmestelle x – M S, per 27.05.2022 unter Bedingungen und Auflagen zur Kenntnis genommen. Nach Auflage 1 dieses Bescheides darf der Wettterminal nur während der Zeit von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden.

Die Betriebszeiten für die Wettannahmestelle „L S – x“ können nicht festgestellt werden.
„L E GmbH“ ist der historische Firmenwortlaut der „L GmbH“.
Am 16.07.2022 wurden Wetten mit Wettkarten, die den Wettstellen „M, x“ und „L S – x“ zuzurechnen sind, im Zeitraum nach 24:00 Uhr, nämlich ab 00:00 Uhr und vor 10:00 Uhr platziert und zwar zwischen 03:36:23 Uhr bis 04:49:26 Uhr, betreffend „L S - Wels II“ und 00:14:17 Uhr bis 07:40:04 Uhr betreffend „M“. Dies wurde behördlich am 15.11.2022 festgestellt.
Die Wetten wurden außerhalb der Wettstellen, für die die Wettkarten ausgestellt wurden, mit den ausgestellten Wettkarten online platziert.
Das System der jeweiligen Wettannahmestellen läuft auch außerhalb der genehmigten Betriebszeiten, die Wettannahmestellen sind zu dieser Zeit nicht geöffnet.
In den Wettannahmestellen stehen Wettterminals, an denen ein Kunde seine Wette abschließen kann. Die Wette selbst wird vom Wettterminal an den Server weitergeleitet und der Server macht die Berechnung. Die Wette kann auch auf dem Handy gespielt werden und wird genauso auf demselben Server gespeichert. Jedes Handy kann als Wettterminal fungieren. Jeder Kunde der L GmbH erhält, nachdem er sich persönlich in einer Wettannahmestelle identifiziert hat, eine Wettkarte, die einer bestimmten Wettannahmestelle zugeordnet ist. Eine Wette kann nur über die Wettkarte gespielt werden. Europaweit gibt es ca. 30 Server, die für Sportwetten zur Verfügung stehen und Daten auswerten. Die L GmbH kauft das Wettangebot bei den jeweiligen Servern zu. Der Vertrag mit den Kunden liegt mit Abschluss auf den Servern der L. Der S H E in Deutschland ist jener Server, auf dem die Kundendaten der L gespeichert sind und dort liegen auch die virtuellen Wettscheine, die von den Kunden gespielt wurden. In der Stifterstraße 31 in Linz ist ein Büro der Firma „Y GmbH“. Dabei handelt es sich um einen Systemlieferanten, der die Wetten von den verschiedenen Servern aus ganz Europa bezieht und das Wettangebot an die L übermittelt. Die Kunden der L können mit den ausgestellten Wettkarten auch außerhalb der genehmigten Betriebszeiten der jeweiligen Wettannahmestellen Wetten über ihr Handy online platzieren.

Mit Bescheid der niederösterreichischen Landesregierung vom 13.04.2023 wurde der L GmbH die Bewilligung für den gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten (Buchmacher) und die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten (Totalisateur) aus Anlass sportlicher Veranstaltungen in Betriebsstätten außerhalb der Veranstaltungsorte sowie die Bewilligung für die Ausübung dieser Tätigkeiten im Internet im Bundesland Niederösterreich für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bescheids unter Aufzählung von Betriebsstätten erteilt.
Mit Schreiben an das Amt der Oö. Landesregierung vom 17.04.2023 wurde eine sonstige Wettannahmestelle mit Server – Standort in x, (die außerhalb des Oö. Landesgebiets liegt) zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmen via Internet angezeigt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Behördenakt, den Erhebungen des LVwG und insbesondere aus der glaubwürdigen Aussage des als Zeugen vernommenen Inhabers der L GmbH ergibt. Von diesem wurde auch das System der L Betriebs GmbH dargelegt.
Dass von der Behörde am 15.11.2022 festgestellt wurde, dass in „M“, x, und „L S“ – x, Wetten im Zeitraum nach 24:00 Uhr, nämlich ab 00:00 Uhr und vor 10:00 Uhr platziert wurden, ergibt sich aus den behördlichen Angaben und aus einer Aufstellung der Ticketnummern und des Einsatzes für das Datum 16.07.2022.
Für die „L S“ – Wels II, x, wurde kein Genehmigungsbescheid für eine Wettannahmestelle vorgelegt, sodass diesbezüglich keine Betriebszeiten festgestellt werden konnten und der Vorwurf des Betriebs des Wettunternehmens außerhalb der Öffnungszeiten lediglich für die Wettannahmestelle „M“ verifiziert werden konnte.
Dass Wettabschlüsse nur während der Öffnungszeiten der Wettannahmestelle durchgeführt werden dürfen, ergibt sich aus Auflagepunkt 22. des Bewilligungsbescheides vom 22. Oktober 2018, der sich auf den Betrieb eines Wettunternehmens in Oberösterreich, losgelöst von den diesem zuordenbaren Wettannahmestellen, über deren Errichtung gesondert abzusprechen ist, bezieht.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

3.3.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 Oö. Landesgesetz über den Abschluss von Wetten und das Vermitteln von Wetten und Wettkunden (Oö. Wettgesetz, LGBl. Nr. 72/2015 idF LGBl. Nr. 85/2021 – Oö. Wettgesetz) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein Wettunternehmen an einer Wettannahmestelle ohne Bewilligung, entgegen den Bedingungen und Auflagen einer Bewilligung oder nicht gemäß den im Bewilligungsverfahren vorgelegten Wettbedingungen und Wettscheinen betreibt.

Gemäß Abs. 1 Z 2 leg. cit. begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine Wettannahmestelle nicht an einem Ort gemäß § 5 Abs. 1 betreibt oder wer den Betrieb einer Wettannahmestelle der Behörde nicht ordnungsgemäß zur Kenntnis bringt.

Nach § 5 Abs. 1 leg.cit. darf eine ortsgebundene oder mobile Wettannahmestelle nur an für alle Personen freie oder unter den gleichen Bedingungen zugänglichen Orten betrieben werden. Das Wettunternehmen hat die Tätigkeit in weiteren, nicht in der Bewilligung genannten Wettannahmestellen der Landesregierung unter Bekanntgabe des vorgesehenen Standorts zur Kenntnis zu bringen, dem ist eine Stellungnahme der Standortgemeinde anzuschließen. Die Beibringung der Stellungnahme kann bei sonstigen Wettannahmestellen entfallen.

Nach § 5 Abs. 3 leg.cit. sind ortsgebundene oder mobile Wettannahmestellen in der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr geschlossen zu halten. Befindet sich eine ortsgebundene oder mobile Wettannahmestelle in der Betriebsanlage eines gewerblich bewilligten Betriebs, so gelten die Betriebszeiten für den Gewerbebetrieb auch für diese Wettannahmestelle. Die gewerblich genehmigten Betriebszeiten sind im Zuge der Mittelung gemäß Abs. 1 der Landesregierung nachzuweisen.

3.3.2.
Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheides:
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden Onlinewetten unter Zuhilfenahme der für die in Oberösterreich situierten Wettannahmestellen ausgestellten Wettkarten online platziert. Eine sonstige Wettannahmestelle für Onlinewetten mit den ausgestellten Wettkarten war zur vorgeworfenen Tatzeit am 16.07.2022 der Oö. Landesregierung nicht zur Kenntnis gebracht worden.
Die nachträgliche Anzeige einer sonstigen Wettannahmestelle in einem anderen Bundesland ist nicht verfahrensgegenständlich und kann am Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Übertretungen nichts ändern. Nicht nur weil diese nachträglich erfolgte, sondern insbesondere auch deshalb, weil eine sonstige Wettannahmestelle zum Betrieb von Onlinewetten mit in Oberösterreich ausgestellten Wettkarten für in Oberösterreich befindlichen Wettannahmestellen nicht durch die Vorlage einer Bewilligung für eine sonstige Wettannahmestelle in Niederösterreich ersetzt werden kann.
Die Korrektur der Tatzeit auf 16.07.2022 war deshalb möglich, weil in der Begründung des angefochtenen Bescheides die angeführte Tatzeit 15.11.2022 insofern erklärt wurde, dass dargelegt wurde, dass an diesem Tag die vorgelegten Wettabschlüsse für 16.07.2022 festgestellt wurden. Der Gegenstand des Tatvorwurfs war für die Bf nachvollziehbar, sie konnte sich zu diesem äußern und die Korrektur der Tatzeit erfolgte innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gemäß § 15 Abs. 8 Oö. Wettgesetz.
Die Bf hat damit das Tatbild der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses erfüllt.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheides:
Mit dem in diesem Spruchpunkt angeführten Bewilligungsbescheid vom 22.10.2018, GZ. IKD-2017-425197/12-May, wurde der L E GmbH bis 01.11.2023 die Bewilligung erteilt, ein Wettunternehmen für die Tätigkeit als Buchmacherin in Oberösterreich mit der Bezeichnung „x“ zu betreiben. Mit Auflage 22 dieses Bescheides wurde ausdrücklich festgelegt, dass Wettabschlüsse nur während der Öffnungszeiten der Wettannahmestelle durchgeführt werden dürfen.
Die Bewilligung zur Aufstellung eines Wettterminals in der „M S“, x, wurde der L E GmbH mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 24.05.2022, GZ. IKD-2017-425197/369-May, erteilt. Nach Auflage 1 dieses Bescheides darf der Wettterminal nur während der Zeit von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden Wetten (online) außerhalb der für die M S bewilligten Öffnungszeiten am 16.07.2022 unter Einsatz der Wettkarten für diese Wettannahmestelle platziert, sodass die Wetten auch außerhalb der für diese Wettannahmestelle genehmigten Öffnungszeiten abgeschlossen wurden.
Auch zu diesem Spruchpunkt konnte die Tatzeit auf 16.07.2022 korrigiert werden, weil sich aus der Begründung des angefochtenen Bescheides unmissverständlich ergibt, dass der als Tatzeit angeführte 15.11.2022 jener Tag war, an dem die Wettabschlüsse für den 16.07.2022 vorgelegt wurden und die Behörde von diesen Kenntnis erlangt hat. Der Gegenstand des Tatvorwurfs war für die Bf nachvollziehbar, sie konnte sich zu diesem äußern und die Korrektur der Tatzeit erfolgte innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gemäß § 15 Abs. 8 Oö. Wettgesetz.
Die Bf hat damit auch das Tatbild der ihr zu Spruchpunkt 2 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Es liegt auch keine Doppelbestrafung vor, weil einerseits auf den Betrieb von nicht genehmigten Onlinewetten abgestellt wird und andererseits diese Wetten außerhalb der Betriebszeiten jener Wettannahmestelle platziert wurden, für die die Wettkarten, die zum Platzieren der Wetten erforderlich waren, registriert war. Auch wenn der Tatvorwurf nur für einen der im erstinstanzlichen Bescheid angeführten Standorte verifiziert werden konnte, ändert dies nichts daran, dass die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war die Bf handelsrechtliche Geschäftsführerin der L GmbH, ohne besondere Kenntnisse vom Betrieb dieser Firma. Der alleinige Eigentümer der Firma hat die Bf in ihren Handlungen angeleitet.

Der Bf ist aber vorzuwerfen, dass sie die Funktion der handelsrechtlichen Geschäftsführerin der Firma übernommen hat, ohne maßgeblichen Einfluss auf die Vorgänge in der Firma nehmen zu können.
Indem sie sich auf eine Funktion eingelassen hat, die sie tatsächlich nicht ausgeübt hat und mangels entsprechender Fachkenntnisse vom Glücksspielbereich auch nicht ausüben konnte, hat sie zumindest fahrlässig gehandelt, sodass ihr die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auch subjektiv vorzuwerfen sind.

3.3.3. Zur Höhe der verhängten Strafe wird ausgeführt:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im Behördenverfahren wurden weder Strafmilderungs- noch Straferschwerungsgründe der Bemessung zugrunde gelegt.
Das Landesverwaltungsgericht legt den Strafmilderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Strafausmessung zugrunde. Die belangte Behörde ist von einem geschätzten Nettoeinkommen der Bf von mindestens ca. 1.500 Euro bei der Strafbemessung ausgegangen. Die Bf hat in der mündlichen Verhandlung beim LVwG angegeben, über ein Einkommen von ca. 1.300 Euro netto/Monat zu verfügen und für zwei Kinder sorgepflichtig zu sein. Das Landesverwaltungsgericht legt die Angaben der Bf im Beschwerdeverfahren der Strafbemessung zugrunde.

Dennoch war die jeweils verhängte Strafe nicht herabzusetzen, weil die Strafe zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheides lediglich 5 % des möglichen Strafrahmens und jene zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheides lediglich 10 % des möglichen Strafrahmens beträgt und damit beide Strafen nicht überhöht sind.
Bei der Strafbemessung ist insbesondere auch die Verletzung des Schutzzweckes des Oö. Wettgesetzes, wonach dem Abschluss von Wetten unter nicht genehmigten Bedingungen entgegengewirkt werden soll, zu berücksichtigen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es war hier ein konkreter Sachverhalt zu beurteilen, der auf erteilte Genehmigungen abstellt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann